

**TOP 1**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	29.11.2019 09.12.2019	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung****Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) zum 01.01.2020**

Vorlage Nr.: 20190585

**ANTRAG**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)**

zu beschließen.

## **I. Einführung**

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2016 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuhoben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

## **II. Einflussfaktoren und Auswirkungen**

### **Marktsituation**

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger\*innen und Bewohner\*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, welche in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich in den zurückliegenden Monaten verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sehr negativ entwickelt. Davon ist auch deutlich die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Dies zeigt sich unter anderem in teils drastisch gesunkenen Annahmepreisen bei den Fraktionen Altpapier und Schrott. Bei der Verwertung von Altpapier ist dies mit im Oktober 2019 absoluten Markttiefstand unverkennbar. Gleichzeitig sind die Abnahmepreise für die Fraktion Altholz beträchtlich angestiegen; konnte beispielsweise für die Verwertung von Altholz A2 und A3 vor 5 Jahren noch minimale Vergütungen (0,50 €/to) erzielt werden, hat sich dies nun in der Zahlung von 30 €/to extrem umgekehrt.

Marktsituationen wie diese, auch um die Thematik Leichtstoffverpackungen, sind absolut nicht steuer- oder beeinflussbar. Sehr schwierig stellt sich auch die Situation im Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz und den Großteils noch offenen wirtschaftlichen Auswirkungen dar. Die Verhandlungsergebnisse mit den Dualen Systemen um Mengen der Gewichts bzw. Volumenanteile sind noch unklar und somit schwierig zu beziffern.

### **Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten**

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger\*innen als Nutzer des Systems, z.B. durch

sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdblagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der *Mängelmelder* erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

Bei den Wertstofffraktionen PPK und LVP aus dem europäischen Raum reagieren die internationalen Märkte - besonders Asien – gegenwärtig mit extrem hohen Qualitätsanforderungen bei der Annahme, bis hin zur Zurückweisung der Fraktionen. Bei Altpapier haben deutsche Verwerter mit diesen Anforderungen nachgezogen und weisen ebenfalls bereits Transporte mit hohen Störstoffanteilen ab.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der aktuelle Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie für ein weiteres Vertragsjahr gesichert werden.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger\*innen/Nutzer\*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer\*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz in dem nächsten Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

### **Personal, Technik, Baubestand**

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisation- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierpassungen mit Steigerungen von 32,5 % - Stand Oktober 2019 - seit dem Jahr 2008 zu nennen, welche sich in den sog. Niedriglohngruppen am deutlichsten auswirken. Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Im Jahr 2020 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beitretehend einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternativen Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) zu überdenken und in die Wirtschaftsplanung einzu beziehen. Alternative Antriebe sind noch wesentlich teurer, aber durch Umweltfreundlichkeit und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Gesetzliche Regelungen bestehen dazu noch nicht, einige Kommunen sind dennoch mit Abfallfahrzeugen bereits auf diesem Weg. Neufahrzeuge werden zudem mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten wesentlich auf die Kalkulation aus. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabweisbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstkleidung mit Reinigungskosten.

### **III. Kostenkalkulation**

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2020, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2018 ist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 492 TEUR vorhanden; welche im Wirtschaftsjahr 2019 aufgezehrt wer-

den wird. Für 2019 ist aufgrund der dargelegten abfallwirtschaftlichen Situationen sogar eine Unterdeckung von rund 1 Mio. EUR zu erwarten. Für 2020 ist daher aktuell eine negative Rücklage von rund 500 TEUR anzunehmen.

Die wesentlichen Einflüsse für die gestiegenen Kostenentwicklungen sind unter Punkt I dargelegt. Daneben sind weitere allgemeine Kostensteigerungen und notwendige betriebliche Aufwendungen zu planen. Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2020 zu erwartender Behälterbestand/Leerungen prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüsseleratz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 3 Abs. 5) bleiben unverändert.

#### **IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung**

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz und weiteren Richtlinien noch intensiverer Betrachtungen der Finanzsituationen, in 2020 werden alle Aspekte gewürdigt und Entwicklungen betrachtet.

Die laufenden Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz für z.B. die Fraktion Papier, Pappe, Kartonagen mit Vertragsvarianten über gewerbliche und kommunale Anteile werden die Kostensituation beeinflussen. Gleiches gilt auch für die gegenseitigen Forderungen und Ergebnisse zur Ausschreibung für Leichtstoffverpackungen LVP für die Jahre 2021-2023 (Sackstärken, Behältereinführung etc.). Zusammen mit diesen Ergebnissen werden die Basiszahlen und Satzungsleistungen mit Grundgebühren der einzelnen Behältergrößen, die Leistungsgebühren von Rest- und Biolabfall nochmals zu betrachten sein.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UStG), gültig ab 2021, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (§ 4 UStG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Marktentwicklungen immer zeitnah unterrichtet.

## **V. Fazit und Empfehlung**

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer\*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 9 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2020 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2020 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

**In den zukünftigen Planungs Jahren werden Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger\*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Gebührensteigerungen könnten vermieden werden.**

## Anlage 1

### Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	89,62
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	112,03
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	134,44
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	280,08
1.100 l Restabfall	336,09
4.000 l Restabfall	560,15
6.000 l Restabfall	616,17

”

(2) § 4 Absatz 2 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	2,94
80 l Bioabfall	1,71
120 l Restabfall	4,40
120 l Bioabfall	2,56
240 l Restabfall	8,82
240 l Bioabfall	5,12
770 l Restabfall	28,29
1.100 l Restabfall	40,41
4.000 l Restabfall	146,93
6.000 l Restabfall	220,40

Die Gebühr gilt ausschließlich für festgelegte Leerungsrhythmen; im Teilservice sind diese dem jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender zu entnehmen. Erfolgt eine maschinelle Verpressung von Abfällen, verdoppelt sich die jeweilige Leerungsgebühr.“

(3) § 4 Absatz 3 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	40,80
120 l	40,80
240 l	40,80
770 l	170,04
1.100 l	170,04
4.000 l	283,40
6.000 l	283,40

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	20,40	25,11
120 l	20,40	25,11
240 l	20,40	25,11
770 l	85,02	
1.100 l	85,02	
4.000 l	141,70	
6.000 l	141,70	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	81,62
770 l	340,08
1.100 l	340,08
4.000 l	566,80
6.000 l	566,80

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	122,43
770 l	510,12
1.100 l	510,12
4.000 l	850,20
6.000 l	850,20

Bei erhöhter Leerungshäufigkeit (vier und mehr Leerungstouren) pro Woche errechnet sich die Gebühr jeweils nach § 3 Abs. 3 Tabelle eins aus der Gebühr einer wöchentlichen Leerungstour multipliziert mit der Leerungszahl pro Woche.“

(4) § 4 Absatz 5 AGO wird neu nummeriert und zu § 4 Absatz 4.

(5) § 4 Absatz 6 AGO wird neu nummeriert, zu § 4 Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat

0,55€,

für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat

6,00 €.“

## § 2

§ 6 Absatz 1 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS)  | 3,80 EUR  |
| - Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. | 24,50 EUR |
| - Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter   | 34,90 EUR |
| - Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m <sup>3</sup> -Abfallgroßraumbehältern  | 60,00 EUR |
| - Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen  |           |
| a) für die ersten angefangenen 0,25 m <sup>3</sup>  | 79,60 EUR |
| b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m <sup>3</sup>   | 39,80 EUR |

Die Preise für die Ablagerung nicht brennbarer Abfälle auf der Städtischen Deponie in Rheingönheim (mineralische Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung) sind im Einzelfall beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen zu erfragen.“

## § 3

§ 8 hier 6. Spiegelstrich AGO wird wie folgt neu gefasst:

- |  |           |
|--|-----------|
| „- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück | 3,80 EUR“ |
|--|-----------|

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, .....  
Stadtverwaltung  
Gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

"Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anhang 2 zu TOP des Werkausschusses vom 29.11.2019		Satzungsänderung AGO zum 01.01.2020																
Behälterart	Gebühren / Jahr/€ 2016	Gebühren/ Jahr/€ 2020	§ 4 Abs. 2 Leerdienstleistung Restabfall / Bioabfall		Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen (14-tägig) § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zusatzgebühr Behalterschloss/ Monat § 4 Abs. 6		Verwaltungsgebühr § 5 Abs. 1		Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2			
			Pro Leerdienstleistung 2016	Pro Leerdienstleistung 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren monatlich 2016	Gebühren monatlich 2020	Gebühr Einmalleistung 2016	Gebühr Einmalleistung 2020	Gebühr 2016	Gebühr 2020	Kurzbeschreibung	
80 l Restabfall	82,22 €	89,62 €	2,70 €	2,94 €	18,72 €	20,40 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	3,50 €	3,80 €	Restabfallsack	
80 l Bioabfall	- €	- €	1,57 €	1,71 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	22,50 €	24,50 €	Anfahrt zuzusätzlich	
120 l Restabfall	102,78 €	112,03 €	4,04 €	4,40 €	18,72 €	20,40 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	32,00 €	34,90 €	Sonderreinigung bis 240 l	
120 l Bioabfall	- €	- €	2,35 €	2,56 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	55,00 €	60,00 €	Bonderreinigung bis 1100 l	
240 l Restabfall	123,34 €	134,44 €	8,09 €	8,82 €	18,72 €	20,40 €	74,88 €	81,62 €	112,32 €	122,43 €	0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	73,00 €	79,60 €	a) wider Müll erste 25%	
240 l Bioabfall	- €	- €	4,70 €	5,12 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	36,00 €	39,80 €	b) wider Müll über 25%	
770 l Restabfall	256,95 €	280,08 €	25,95 €	28,29 €	78,00 €	85,02 €	312,00 €	340,08 €	458,00 €	510,12 €	5,50 €	6,00 €	45,00 €	45,00 €	10,00 €	10,00 €	Ersatzschlüssel	
1.100 l Restabfall	308,34 €	336,09 €	37,07 €	40,41 €	78,00 €	85,02 €	312,00 €	340,08 €	458,00 €	510,12 €	5,50 €	6,00 €	45,00 €	45,00 €				
4.000 l Restabfall	513,90 €	560,15 €	134,80 €	146,93 €	130,00 €	141,70 €	520,00 €	566,80 €	780,00 €	850,20 €								
5.000 l Restabfall	565,29 €	616,17 €	202,20 €	220,40 €	130,00 €	141,70 €	520,00 €	566,80 €	780,00 €	850,20 €								
Anmerkung																		vier oder mehr Leerungen berechnen sich multipliziert

Anhang 3 zu TOP des Werkausschusses vom 29.11.2019

		2016-2019		ab 2020	
		2016-2019	ab 2020	2016-2019	ab 2020
<b>Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat</b>					
<b>Die prozentuale Steigerung liegt bei 9 %</b>					
<b>EFH</b>					
1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	82,22 €	89,62 €	ZFH, z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen	Grundgebühr
80 l Rest	18 Mindest	48,60 €	52,92 €	240 l Rest	18 Mindest
80 l Bio	24 Mindest	37,68 €	41,04 €	240 l Bio	24 Mindest
120 l Altpapier				240 l Altpapier	
LVP-Sacksammlung				LVP-Sacksammlung	
<b>Jahresgebühr</b>		<b>168,50 €</b>	<b>183,58 €</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>381,76 €</b>
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		14,04 €	15,30 €	ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)	31,81 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		105,82 €	117,54 €	Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag	243,96 €
<b>MFH</b>				<b>MFH</b>	
zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	256,95 €	280,08 €	zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 1.100 l
770 l	Vollservice Leerung 2 Wochen	78,00 €	85,02 €	1.100 l	Vollservice Leerung 2 Wochen
Rest ohne Bio		674,70 €	735,54 €	Rest ohne Bio	
770 l Altpapier				2 x 1.100 l Altpapier	
770 l LVP				2 x 770 l LVP	
<b>Jahresgebühr</b>		<b>1.009,65 €</b>	<b>1.100,64 €</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>2.391,98 €</b>
ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 5 HH		16,83 €	18,34 €	ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 10 HH	19,93 €
					21,73 €

